

69. 1. Sind Eigenschaften des vom Vertragsgegner repräsentierten geschäftlichen Unternehmens Eigenschaften der Person im Sinne von § 119 Abs. 2 B.G.B.?

2. Ist anstelle der Rechte aus vertragswidriger Nichterfüllung wahlweise eine Anfechtung des Vertragsabschlusses wegen Irrtums über Eigenschaften der Person auch dann noch zuzulassen, wenn das Fehlen der vorausgesetzten Eigenschaften erst durch die mangelhafte Vertragserfüllung zutage getreten ist?

II. Zivilsenat. Ur. v. 16. Januar 1906 i. S. N. (Bekl. u. Widerkl.)
w. Sch. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. II. 487/05.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach dem Vertrage der Parteien sollte der Beklagte dem Kläger ein Drogengeschäft in dem von dem letzteren gemieteten Laden einrichten, das heißt: ihm für 1000 *M* die vollständige Einrichtung des Geschäfts und für weitere 4000 *M* abgepackte sowie lose Drogen, Spezialitäten etc liefern. Der Kläger sollte dagegen Akzente, fällig in 3—18 Monaten, geben und Bürgen stellen, sowie 5 Jahre lang alle Waren für sein Geschäft unter bestimmten Bedingungen von dem Beklagten beziehen. Am 20. Oktober 1904 lieferte der Beklagte, am 21. Oktober 1904 eröffnete Kläger das Drogengeschäft. Nach einem Briefwechsel vom 23. und 24. Oktober teilte der Kläger dem Beklagten am 25. Oktober 1904 mit, daß er sich nicht mehr an den Vertrag vom 21. August 1904 gebunden halte. Mit der Klage wurde beantragt, festzustellen, daß das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien, wie es am 21. August 1904 schriftlich niedergelegt sei, nicht bestehe. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, und durch Widerklage, festzustellen, daß der zwischen den Parteien am 21. August 1904 abgeschlossene Vertrag zu Recht bestehe. Auf Revision des in den Vorinstanzen unterlegenen Beklagten und Widerklägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Vorderrichter haben als bewiesen angenommen, daß die gelieferte Drogerie sowohl bezüglich des Inventars wie der Assortierung mit Waren durchaus unsachgemäß eingerichtet war. Der erste Richter hat aus dem Grade der Mangelhaftigkeit in der Vertragserfüllung des Beklagten auf eine schon beim Abschlusse des Vertrags begangene arglistige Täuschung geschlossen. Der Berufungsrichter tritt zwar dieser Auffassung nicht bei; er nimmt aber an, der abgeschlossene Vertrag habe in ganz besonderem Grade auf seiten des Beklagten ober, was das gleiche sei, des von ihm repräsentierten geschäftlichen Unternehmens sowohl eine gründliche Sachkenntnis der fraglichen Branche wie große Vertrauenswürdigkeit zur Voraussetzung gehabt. Diese Erfordernisse seien nach Sachlage als Eigenschaften der Person im Sinne des § 119 Abs. 2 B.G.B., die für einen Fall wie den vorliegenden im Verkehre als wesentlich angesehen werden,

zu beurteilen, und folgeweise müsse dem Kläger das Recht zugebilligt werden, den Vertrag gemäß § 119 a. a. D. wegen Irrtums anzufechten, wenn er sich über die Sachkunde oder die Zuverlässigkeit des Beklagten oder des von ihm repräsentierten geschäftlichen Unternehmens getäuscht habe. Es sei aber als bewiesen zu erachten, daß wenigstens der Beklagte persönlich ohne jede Sachkunde war. Daß würde in dem Falle allerdings noch nicht zur Begründung einer Irrtumsanfechtung von seiten des Klägers ausreichen, wenn nur wenigstens der Angestellte des Beklagten diesen Mangel durch seine Kenntnisse ausreichend ersetzt hätte. Die gelieferte Drogerie sei in dessen so unsachgemäß eingerichtet, daß nur entweder völlige Sachunkunde, oder großer Mißbrauch des vom Kläger in den Beklagten oder dessen geschäftliches Unternehmen gesetzten Vertrauens als Ursache der mangelhaften Lieferung angesehen werden könne. Danach habe dem Beklagten oder, was auf das gleiche hinauskomme, dem von ihm repräsentierten geschäftlichen Unternehmen entweder die Sachkunde, oder die Zuverlässigkeit gefehlt, welche Kläger beim Abschlusse des vorliegenden, diese beiden Eigenschaften in besonders hohem Maße voraussetzenden Vertrags erwarten durfte. Kläger sei wegen dieses Irrtums über Eigenschaften des Vertragsgegners zur Anfechtung befugt.

Durch diese Ausführungen wird zunächst der im § 119 Abs. 2 B.G.B. aufgestellte Rechtsbegriff eines Irrtums über Eigenschaften der Person und damit die Anfechtbarkeit einer Willenserklärung wegen Irrtums in einem Umfange zugelassen, der nicht frei von rechtlichen Bedenken ist. Bei Verträgen auf höchstpersönliche Leistungen des Vertragsgegners mögen im einzelnen Falle seine persönliche Sachkunde und unter ganz besonderen Verhältnissen auch seine persönliche Vertrauenswürdigkeit Eigenschaften der Person im Sinne des § 119 Abs. 2 a. a. D. sein, und kann ein Irrtum über diese Eigenschaften wenigstens für die Zeit vor der Vertragserfüllung eine Anfechtung des Vertragsabschlusses rechtfertigen. Gleiches mag auch noch bei anderen Vertragsverhältnissen zutreffen, wenn nach der Sachlage die Leistung von dem Vertragsgegner in Person oder doch unter seiner persönlichen verantwortlichen Leitung bewirkt werden wird, und zur mangelfreien Leistung ein gewisses Maß von Sachkunde nötig ist. Grundsätzlich anders liegen indessen die Fälle, wenn die Vertragsleistung unabhängig von den persönlichen Eigenschaften des Vertrags-

gegners ist, wenn es also, was bei jedem größeren Geschäftsbetriebe zutrifft, und was auch der Berufsrichter im gegebenen Falle annimmt, in Wirklichkeit darauf ankommt, ob das von dem Vertragsgegner lediglich „repräsentierte geschäftliche Unternehmen“ die vertraglichen Leistungen mit der nötigen Sachkunde und Zuverlässigkeit ausführt. Es bestehen deshalb gegen eine grundsätzliche Gleichstellung des Irrtums über persönliche Eigenschaften des Vertragsgegners und des Irrtums über die Leistungsfähigkeit des von ihm lediglich repräsentierten gewerblichen Unternehmens an sich schon erhebliche Bedenken. Einmal wird in letzterem Falle regelmäßig erst durch die Erfüllung und, wenn sie etwa mangelhaft ist, durch die darin liegende Vertragsverletzung offenbar, daß die vorausgesetzte Sachkunde und Vertrauenswürdigkeit fehlt. Bei solchen geschäftlichen Unternehmen kann ferner durch Nachfrage vor Abschluß des Vertrags weit leichter festgestellt werden, ob sie mit der nötigen Sachkunde und Vertrauenswürdigkeit arbeiten; Möglichkeit und Pflicht der Erkundigung bieten hier zureichenden Ersatz für den durch § 119 Abs. 2 a. a. O. bei Irrtum über Eigenschaften der Person gegebenen Rechtsschutz. Deshalb entspricht es weder der Verkehrsauffassung noch dem Verkehrsbedürfnisse, einen durch die mangelhafte Art der Erfüllung und die darin liegende Vertragsverletzung in Wahrheit erst erheblich gewordenen Irrtum über die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens zur Anfechtung wegen Irrtums bei dem Vertragsschlusse zu verwenden. Das gilt insbesondere, soweit die Eigenschaft der Vertrauenswürdigkeit des geschäftlichen Unternehmens in Frage kommt.

Es ist aber auch mit der exklusiven Regelung der Folgen vertragswidriger Nichterfüllung unvereinbar, noch eine Anfechtung des Vertragsschlusses wegen Irrtums über Eigenschaften der Person oder des geschäftlichen Unternehmens zuzulassen, wenn die geschuldete Leistung ganz oder zum Teil bewirkt, und das Fehlen der vorausgesetzten Eigenschaften erst durch diese mangelhafte Vertragserfüllung zutage getreten ist. Hier greifen grundsätzlich (vgl. auch Urteil des V. Zivilsenats vom 1. Juli 1905, Entsch. Bd. 61 S. 171, das eine Konkurrenz der Anfechtung wegen Irrtums über Eigenschaften der Sache mit den Gewährleistungsansprüchen verneint), die Bestimmungen über die Folgen vertragswidriger Nichterfüllung Platz. Durch letztere ist der Gläubiger zureichend geschützt. Bei Verträgen,

die auf längere Zeit abgeschlossen wurden, können die in den Urteilen des erkennenden Senats (Entsch. Bd. 54 S. 98; Bd. 57 S. 105) ausgesprochenen rechtlichen Grundsätze über die Folgen positiver Vertragsverletzungen angewendet werden. Der Berufungsrichter ist den entgegengesetzten Weg gegangen. Der Kläger hatte die überaus große Mangelhaftigkeit der ihm gemachten Leistung des Beklagten geltend gemacht, und der Berufungsrichter hat sie auch als bewiesen angenommen. Er hat indessen das Nächstliegende nicht geprüft, ob die darin liegende Vertragsverletzung nicht das Klagbegehren rechtfertige, und hat einen Irrtum über Eigenschaften des vom Beklagten repräsentierten geschäftlichen Unternehmens, der in den Instanzen überhaupt nicht Gegenstand der Verhandlung war, angenommen und daraus eine Anfechtbarkeit nach § 119 Abs. 2 a. a. O. abgeleitet. Seine Ausführungen verletzen die dargelegten Rechtsgrundsätze. Schon aus diesem Grunde muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Dasselbe mit anderer rechtlicher Begründung aufrecht zu erhalten, war nach der Sachlage nicht tunlich. Die Entscheidung darüber, ob der Kläger wegen der von dem Beklagten als Vertragsverletzung zu vertretenden mangelhaften Leistung berechtigt war, das Vertragsverhältnis, wie geschehen, aufzulösen, fällt wenigstens zum Teil in das Gebiet der Tatsachenwürdigung.“ . . .